

Wolfgang Lenzen

(»)Folter(«), Menschenwürde und das Recht auf Leben – Nachbetrachtungen zum Fall Daschner

1 Zur Einleitung: Ein Rückblick in die Presse

Stellvertretend für die zahlreichen Meinungsäußerungen in Zeitungen, Zeitschriften, Fernsehen und Hörfunk sei zunächst eine Internetseite zitiert, mit der der Norddeutsche Rundfunk für eine Sendung am 23. November 2004 warb:

„Foltern für ein Kinderleben – Im Notfall gegen das Gesetz?“

Es ist eine Diskussion, die Deutschland spaltet. Darf man, um ein Menschenleben zu retten, Folter androhen und Gewalt anwenden? Der Fall des Frankfurter Polizei-Vizepräsidenten Wolfgang Daschner hat viele Menschen aufgewühlt. Daschner hatte dem Entführer des Bankierssohnes Jakob von Metzler Gewalt angedroht, um das Versteck des Kindes herauszupressen. Es war eine Notsituation, in der es um Leben und Tod eines kleinen Jungen ging. Rechtfertigt das den Bruch mit dem Rechtsstaat?

51 % der Deutschen halten Wolfgang Daschners Verhalten für richtig. Sie sagen, dass ein Menschenleben mehr wert sei als die Würde und Unversehrtheit des Entführers. Die andere Hälfte lehnt jegliche Drohungen ab. Sie sind der Meinung, dass es keine »gute« Folter gibt und der Rechtsstaat nicht ausgehöhlt werden darf. Wenn der Staat Folter auch nur teilweise erlaube, könne das zum Missbrauch polizeilicher Gewalt führen.

Die Gesetze sind eindeutig: Folter ist in Deutschland verboten. Im Grundgesetz sind Menschenwürde und Menschenrecht als oberste Werte verankert. Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit, festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden. Auch die europäische Menschenrechtskonvention, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung verbieten Folter, gleich in welcher Form. Es ist ein rechtlicher Grundsatz, den sich die westlichen Demokratien auferlegt haben, um die Bürger vor staatlichen Gewaltexzessen zu schützen.

Doch ist das Verbot auch sinnvoll, fragen die Folterbefürworter, wenn Folter ein Menschenleben retten kann? Kann eine Extremsituation staatliche Gewalt rechtfertigen?“

Was ich aus den Vorträgen der Tagung – bzw. aus den hier gesammelten juristischen und philosophischen Beiträgen – gelernt habe, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

(I) Im Falle Daschner ging es nicht um die Androhung und eventuelle Anwendung von *echter Folter*, sondern allenfalls um *Folter-in-Anführungszeichen*, d.h. um unmittelbaren Zwang im Sinne des Polizei- bzw. Gefahrenabwehrrechts, bzw. im Klartext um die *Zufügung von Schmerzen zur Erpressung einer Information*. Eine solche Unterscheidung zwischen Folter und »Folter« ist mehr als nur rhetorische Spitzfindigkeit. Auch wenn sich eine von Staats wegen angeordnete Zufügung von Schmerzen zur Erpressung einer Information je nach nationalem oder internationalem Recht *juristisch* unter die Rubrik *Folter* subsumieren lässt, fehlt der von Daschner ins Auge gefassten Maßnahme mindestens ein entscheidendes *moralisches* Merkmal, durch das sich echte Folter definiert: Sie war niemals intendiert, den mutmaßlichen Täter zu *erniedrigen* oder zu *demütigen*.¹

(II) Die kleine Mehrheit der Deutschen, die bei der Meinungsumfrage Daschners Vorgehen als richtig bezeichnete, hatte zumindest dann Recht, wenn ihr Urteil im *moralischen* Sinn gemeint war. Denn nach fast einhelliger Meinung der in diesem Band versammelten

¹ Gemäß der »offiziellen« Definition der UN-Folter Konvention vom 10. 12. 1984 ist unter Folter „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“, zu verstehen, sofern sie darauf abzielt, gewisse, in der Konvention näher beschriebene Zwecke zu erreichen. Der Kern dieser Bestimmungen wurde durch von der Pfordten [2006: @] so zusammengefasst: „Ein Mensch wird gefoltert, wenn ihm erhebliches physisches oder erhebliches psychisches Leid zugefügt wird, um seinen Willen zu brechen“. Die spezifische *moralische* Verwerflichkeit der Folter ergibt sich am deutlichsten aus der *Gleichstellung* mit „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ gemäß Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention; auch die UN-Konvention spricht wiederholt von „Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“. Zur Frage der korrekten Definition von Folter vgl. Schulz [2006: @].

Experten war Daschners Versuch, das Leben des Kindes zu retten, unabhängig von der strittigen Frage der *juristischen* Rechtmäßigkeit, jedenfalls *moralisch legitim*.

(III) Auch die andere Hälfte der deutschen Bevölkerung hat mit ihrer Meinung, es könne keine »gute« Folter geben, nicht ganz unrecht. Dieser Einwand, bei dem das Wort *gut* schon im Original in Anführungszeichen gesetzt war, zielt jedoch partiell ins Leere: Er übersieht nämlich den wichtigen Unterschied zwischen Folter und »Folter«! Echte Folter ist u.a. durch die Intention des Folternden charakterisiert, sein Opfer zu demütigen und zu erniedrigen. Demütigungen und Erniedrigungen sind moralisch verwerflich bzw. *schlecht*. Deshalb kann es keine (moralisch) *gute* Folter geben. In der Tat ist selbst »Folter«, also die Zufügung von Schmerzen zur Erpressung einer Information, *intrinsisch*, d.h. an und für sich betrachtet, *nicht* (moralisch) *gut*! Aber eine *solche* »Folter« kann zumindest in gewissen Situationen das kleinere von zwei Übeln sein, allerspätestens dann, wenn als einzige Alternative der Tod eines unschuldigen Menschen droht. In ähnlicher Weise muss man ja auch urteilen, dass im Normalfall² das *Töten* einer Person intrinsisch keineswegs *gut* ist. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei dem zu Tötenden um einen Geiselnnehmer oder Mörder handelt! Einen noch so skrupellosen Schwerverbrecher im Rahmen einer Notwehr- bzw. Nothilfemaßnahme mit einem »finalen Rettungsschuss« zu töten, ist an und für sich betrachtet alles andere als *moralisch gut*. Dennoch ist unter entsprechenden Umständen ein solches Töten gesetzlich und moralisch *erlaubt*. In diesem Sinne gibt es also »gute«, d.h. erlaubte, und »schlechte«, unerlaubte Tötungen. Und diese Unterscheidung überträgt sich natürlich auf den wesentlich harmloseren Fall, wo nicht die Tötung, sondern die Zufügung von Schmerzen zur Erpressung einer Information zur Debatte steht.

(IV) Was die nächste Befürchtung betrifft, es könnte zum Missbrauch polizeilicher Gewalt führen, wenn „der Staat Folter auch nur teilweise erlaube“, so muss wiederum der Unterschied zwischen Folter und »Folter« beachtet werden. Echte Folter, die auf eine Erniedrigung und Demütigung des Opfers abzielt, ist moralisch äußerst verwerflich. Kein vernünftiger Mensch sollte jemals auf den Gedanken kommen, *so etwas* gesetzlich zu erlauben! So wird denn auch in den Beiträgen dieses Bandes allenfalls eine Legalisierung von Rettungsverhören befürwortet. Dennoch ist die Gefahr nicht völlig von der Hand zu weisen, dass bereits eine solche Legalisierung von »Folter« dem Missbrauch polizeilicher Gewalt bis hin zur Praktizierung echter Folter Vorschub leisten könnte.

(V) Den juristischen Behauptungen im obigen Zitat kann man weitgehend zustimmen. [i] „Folter ist in Deutschland verboten“ – daran besteht überhaupt kein Zweifel. Unter Juristen strittig ist allenfalls die Frage, ob auch »Folter«, also die Androhung oder Realisierung einer Zufügung von Schmerzen zur Erpressung einer Information, unter allen Umständen gegen die bestehenden Gesetze verstößt. Gewisse Diskrepanzen rühren daher, dass diese Frage teils aus staatsrechtlicher, teils aus zivilrechtlicher Perspektive beleuchtet wird. Aber selbst im zivilrechtlichen Lager verbleiben Meinungsunterschiede. Nach Auffassung von Volker Erb wird »Folter« in besonderen Situationen durch die *Nothilfe*-Bestimmung legalisiert; nach Ansicht von Jörn Ipsen hingegen ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs (worunter durchaus die vorsätzliche Zufügung heftiger Schmerzen fallen kann) ausgerechnet in dem Fall, wo sie zum Zwecke der Abgabe einer *Erklärung* eingesetzt wird³, illegal. Als nächstes betonten die NDR-Redakteure: [ii] „Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit; [iii] festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“ Dabei ist These [ii] im Sinne von Art. 2 Grundgesetz sicherlich korrekt; dies impliziert aber nicht, dass jede Schmerzzufügung automatisch illegal wäre. Speziell im Rahmen der Gefahrenabwehr sind der Polizei Maßnahmen eines unmittelbaren Zwanges erlaubt, die die körperliche Unversehrtheit eines Verbrechers bzw. »Störers« empfindlich tangieren können. Ähnlich ist These [iii] des Verbots der Misshandlung

² D.h. insbesondere, wenn die Person nicht von sich aus (etwa aufgrund unerträglicher Schmerzen) sterben will.

³ Die weitere Erörterung der Frage, ob gemäß *Intention* des Gesetzgebers unter einer „Abgabe einer Erklärung“ nur eine Art von Schulderklärung zu verstehen sei, oder– wie im Fall Daschner – auch eine Information, die explizit nicht für Anklagezwecke verwendet werden sollte, sei den juristischen Experten überlassen.

gefangen genommener Personen sachlich korrekt; doch auch aus dieser Bestimmung folgt kein *absolutes* Verbot, einem Gefangenen Schmerzen zuzufügen. Wer sich z.B. der Festnahme widersetzt, wer randaliert oder handgreiflich wird, der muss natürlich mit legaler Gegengewalt rechnen.⁴ Schließlich ist auch These [iv], der zufolge die europäische Menschenrechtskonvention, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung „Folter, gleich in welcher Form“ verbieten, dem Inhalt bzw. den jeweiligen Gesetzestexten nach unstrittig. Trotzdem stellt sich erneut die Frage, ob dieses Verbot nur echte Folter, oder auch Folter-in-Anführungszeichen betrifft. Das zentrale Problem, das im vorliegenden Band erst an-, aber keineswegs ausdiskutiert wurde, darf deshalb nicht so diffus formuliert werden, ob „eine Extremsituation staatliche Gewalt rechtfertigen“ kann: In dieser *vagen* Form wäre die Frage trivialerweise mit Ja zu beantworten. Stattdessen muss sehr viel detaillierter bzw. differenzierter diskutiert werden, *welche Form* bzw. *welches Ausmaß* staatlicher Gewalt in *welchen Extremsituationen* angemessen sein könnte.

Aus diesem Komplex ethischer und juristischer Probleme sollen im folgenden nur einige Aspekte des Falls Daschner diskutiert werden. Zunächst wird in 2.1 auf die in den Medien betonte Diskrepanz zwischen moralischer und juristischer Bewertung eingegangen. In Abschnitt 2.2 wird das vom Landgericht Frankfurt verkündete Urteil gegen Daschner philosophisch kommentiert. In Abschnitt 2.3 erfolgt ein Versuch, den zentralen Begriff der Menschenwürde so zu präzisieren, dass er eine rationale Erörterung der Frage gestattet, wie die von Daschner angedrohte »Folter« letztendlich zu bewerten ist: Als moralisch erlaubte Zwangsmaßnahme oder als illegitime Verletzung der Menschenwürde des Entführers bzw. Mörders Gäfgen. Im Schlussabschnitt 3 bleibt das Problem einer denkbaren Legalisierung von »Folter« zu erörtern. Wäre es wirklich ein fauler Kompromiss, wenn man sich entschliesse, eine moralisch erlaubte Handlung rechtlich zu verbieten? In diesem Zusammenhang bleibt auch zu überlegen, ob jenseits des Falls Daschner z.B. bei der Suche nach einer »tickenden Bombe«, durch die das Leben einer großen Gruppe unschuldiger Menschen bedroht wird, eventuell drastischere »Folter«-Maßnahmen erlaubt sein könnten, die über die bloße (Androhung einer) Zufügung von Schmerzen hinausgehen.

2 Der »Fall Daschner«

2.1 Zur moralisch/rechtlichen Ambivalenz der »Folter«-Drohung

Im Umfeld des Prozesses gegen Wolfgang Daschner herrschte in der bundesdeutschen Presse ein ambivalenter Ton vor. Von vielen Seiten wurde betont, dass man zwischen der *moralischen* und der *juristischen* Seite des Falles zu unterscheiden habe.⁵ So wurden in einem Kommentar der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* vom 7. November 2004 dem ehemaligen Polizei-Vizepräsidenten einerseits „menschlich nachvollziehbare und respektable Gründe“ für seine Entscheidung zugestanden, Magnus Gäfgen durch Androhung von Schmerzen zur Preisgabe des Verstecks des entführten (aber leider bereits toten) Kindes zu zwingen. Ähnlich hieß es in einem Kommentar der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 17. 12. 2004, die Sympathien in der Bevölkerung für Daschner seien verständlich: „Schließlich wollte er in einer extremen Notsituation das Leben Jakob von Metzlers retten. Deshalb ließ er dem Mörder Gäfgen Schmerzen androhen, um den Aufenthaltsort des Kindes zu erfahren.“⁶ Andererseits meinte der FAZ-Kommentator, dem Staatsdiener vorhalten zu dürfen, „auch in schwierigen Lagen [sei] von jedem Beamten zu erwarten, daß er sich an die Gesetze halte. Das Gesetz aber stellt nicht nur Folter, sondern auch die Androhung von Folter unter Strafe, es verbietet nicht nur körperliche,

⁴ Vgl. Ipsen [2006: @]. Hier bleibt es wieder den Juristen überlassen, die kritische Frage weiter zu erörtern, ob die mangelnde Bereitschaft des Magnus Gäfgen, an der Rettung des Lebens der Geisel mitzuwirken, ein adäquater Grund für die Anwendung unmittelbaren Zwangs darstellt.

⁵ So hieß es etwa in einer Zwischenüberschrift von Krin [2004] fett gedruckt: „Alle Beteiligten haben stets erklärt, daß sie zwischen moralischer und juristischer Seite unterscheiden“.

⁶ Vgl. Clasen [2004: S. 3].

sondern auch seelische Qualen.“ Der NOZ-Kommentator schlussfolgerte apodiktisch, es dürfe keinen Freispruch für den (Ex-)Polizei-Vizepräsidenten geben, weil wir nicht in einem Land leben wollen, „in dem bei der Polizeiausbildung »rechtsstaatliche Folter« auf dem Stundenplan steht und zwangsläufig auch unschuldige Verdächtige »bearbeitet« werden“.

Die Behauptung eines Konflikts zwischen moralischer und juristischer Bewertung kann selber durchaus ambivalent ausfallen. Sie könnte, ausgehend von der sicheren Überzeugung des rechtlichen Verbots, lediglich ein gewisses, die Schwere des Vergehens milderndes Verständnis zum Ausdruck bringen à la: Was Daschner getan hat, war zwar der Sache nach *falsch*, aber menschlich nachvollziehbar – dies entspricht dem Urteil des Landgerichts Frankfurt, auf das gleich näher eingegangen wird. Die Feststellung einer Diskrepanz von Recht und Moral könnte jedoch auch die *Richtigkeit* von Daschners Handlung in den Vordergrund stellen und lediglich mit Bedauern konstatieren, dass seine ethisch untadelige Vorgehensweise durch das geltende Gesetz leider nicht gedeckt war. Eine Ambivalenz der einen oder anderen Lesart findet der Leser auch in den Beiträgen des vorliegenden Bandes. Die mehrheitlich verfochtene juristische Lehrmeinung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Entscheidung des ehemaligen Polizei-Vizepräsidenten gegen bestehende Gesetze verstieß und somit *illegal* war. Zugleich hält die Mehrheit der AutorInnen⁷ Daschners Versuch, das Leben des Kindes zu retten, für *moralisch legitim*. Wenn man der Polizeireporterin Adrienne Lochte, die über die Entführung und Ermordung des Bankierssohns einen Tatsachenroman verfasste, Glauben schenken darf, war sich Daschner der Ambivalenz seiner Entscheidung selber bewusst:

„Daschner saß an seinem Schreibtisch und starrte ins Leere. Er hatte in der vergangenen Nacht kaum ein paar Stunden geschlafen und war am Dienstagmorgen schon kurz vor fünf Uhr wieder im Polizeipräsidium gewesen. Wie sollte er auch zur Ruhe kommen? Irgendwo wartete ein verängstigtes Kind, das seit Sonntag keine Menschenseele zu Gesicht bekommen hatte. Das hatte Gäfgen ja endlich zugegeben, und sie waren ungeheuer erleichtert gewesen: Jakob lebte. Doch nun mussten sie ihn auch finden, und zwar so schnell wie möglich. Keine Minute durften sie verlieren, denn der Junge hatte seit zwei Tagen nichts zu trinken bekommen, nichts zu essen, und war dem Anschein nach auch noch verletzt.

Daschner rieb sich die Stirn. Er musste etwas tun. Er konnte die Verantwortung nicht den anderen überlassen. Wenn ein Kind starb, weil die Polizei nicht in der Lage war, seinen Aufenthaltsort herauszubekommen ... Wie sollte man das verkraften, wie den Eltern erklären? Da sitzt der einzige, der sagen konnte, wo sich das Kind befindet, teilnahmslos vor ihnen und schweigt und lügt. Nie zuvor hatte er so etwas erlebt. [...] Sollte man später sagen: Wir bedauern außerordentlich, dass Jakob starb, aber Herr Gäfgen wollte einfach nichts sagen? [...] Haben Sie wirklich alles versucht?

Nein, beantwortete der Polizei-Vize diese Frage für sich. Eine Möglichkeit gab es noch. Und wenn er diese nicht nutzte, könnte man ihm später unterlassene Hilfeleistung, wenn nicht gar Tötung durch Unterlassung vorwerfen, davon war er überzeugt. Daschner kannte die Regularien, und was er plante, schien ihm durch diese gedeckt, durch eine solche Notlage gerechtfertigt, wenn nicht sogar geboten: [...] Stand das Recht auf Leben nicht über allem?

War ein Mensch in der Gewalt eines anderen, durfte Gewalt angewendet werden. Ein Entführer, der seine Geisel mit einer Waffe bedrohte, durfte erschossen werden. Wenn man eine Schusswaffe einsetzen darf, darf man dann nicht auch die bloßen Hände gebrauchen? Sollte die Polizei tatenlos zusehen, wenn ein Kind ermordet wird?

Daschner wusste aber auch, dass er sich mit dem, was er vorhatte, in eine juristische Grauzone vorwagte. [...] Wenn ein Gericht zu dem Schluss käme, er hätte sich strafbar gemacht, dann müsste er damit rechnen, aus dem Dienst entfernt zu werden und Pensionsansprüche aus 42 Dienstjahren zu verlieren. Das würde auch seine Familie treffen, seine beiden Töchter. Eine Entscheidung dieser Tragweite war ihm in seiner beruflichen Laufbahn noch nie abverlangt worden. Die Konstellation erinnerte ihn an eine griechische Tragödie: Entweder verletze ich die Rechte des Beschuldigten, oder ich verspiele das Leben des Opfers.“ (Lochte [2004: 191-193])

⁷ Ein gewisse Kritik an Daschner lässt lediglich von der Pfordten [2006: @] durchscheinen, wenn er – offenbar in zustimmender Absicht – darauf hinweist, das Urteil des Landgerichts habe festgestellt, „daß die Polizei trotz aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit mißbräuchlich gehandelt hat, weil vor Androhung der Folter nicht alle mildernden Mittel ausgeschöpft wurden, den Geiselnnehmer zur Preisgabe des Verstecks der Geisel zu bewegen“. Poscher und Schulz enthalten sich weitgehend eines moralischen Urteils.

Was folgt aus dieser Diskrepanz zwischen moralischer und rechtlicher Bewertung? Rein logisch bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder man versucht, den Konflikt zwischen Recht und Moral – durch Änderung der Gesetze – zu beseitigen, oder man findet sich damit ab, dass in der Gesellschaft, in der wir leben, manches gesetzlich verboten ist, was moralisch völlig in Ordnung zu sein scheint. Konflikte zwischen Ethik und Recht hat es vermutlich in allen Staaten und zu allen Zeiten gegeben. Im Nazideutschland etwa standen sexuelle Beziehungen zwischen »Ariern« und Juden unter Strafe; und wer aus christlicher Nächstenliebe heraus versuchte, unschuldige jüdische Mitbürger vor den Verfolgungen der SS zu schützen, musste selber damit rechnen, ins KZ gesteckt zu werden. Dass moralisch richtiges Handeln gesetzlich verpönt ist, ist übrigens keineswegs nur ein Merkmal von Unrechtsstaaten. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wurde z.B. bis zum Jahre 1969 der homosexuelle Verkehr zwischen erwachsenen Männern mit Gefängnis bestraft. Unter diesem gesellschaftlich-historischen Blickwinkel wäre es also sicher keine *Katastrophe*, wenn polizeiliche Gewaltanwendung zum Zwecke der Rettung unschuldigen Lebens nach den Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches weiterhin verboten bliebe. Dennoch bleibt im Schlussabschnitt 3 nüchtern zu überlegen, welche Gründe für und gegen eine solche Legalisierung sprechen.

2.2 Zur Urteilsbegründung im Fall Daschner

Am 20. Dezember 2004 verkündete das Landgericht Frankfurt a. M. folgendes Urteil⁸. Daschner und sein mitangeklagter Untergebener wurden zwar nicht der *Folter* für schuldig befunden, dafür aber der *Nötigung* bzw. der *Anstiftung zur Nötigung* gemäß § 240 Abs. II StGB. Das Gericht stellte zunächst quasi deskriptiv fest, dass nach geltendem Recht (genauer nach § 136a StPO) die üblichen Normen der Vernehmungsmethoden auch im Rahmen einer Gefahrenabwehr gelten, also die Androhung einer Schmerzzufügung unzulässig sei.⁹ Sodann wurden die Bestimmungen über die zulässigen bzw. unzulässigen Methoden der Gefangenenvernehmung durch eine Reihe von weiteren Argumenten quasi normativ *als richtig* begründet. Dabei führte das Gericht aus, dass „Methoden, die die Freiheit der Willensentschließung nach § 136a StPO beeinträchtigen, verboten sind, weil sie gegen die Menschenwürde [...] verstoßen.“ Die Relevanz der Achtung der Menschenwürde gem. Art. 1 des Grundgesetzes wurde ferner durch Hinweis auf die spezifischen Ausführungen in Art. 104 I 2 GG bekräftigt, dem zufolge „festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen. Nach Art. 1 I 1 GG ist die Menschenwürde unantastbar. Keine Person darf durch die staatliche Gewalt zum Objekt, zu einem Ausbund von Angst vor Schmerzen gemacht werden.“

Nun war sich die Kammer des LG Frankfurt natürlich dessen bewusst, dass die inkriminierte Tat einzig und alleine dadurch motiviert war, den Entführer zur Preisgabe des Verstecks der Geisel zu veranlassen, um so die (vermeintlich) letzte Chance wahrzunehmen, das Leben des Jakob von Metzler zu retten. Ferner kannte sie die verschiedentlich vorgebrachte Ansicht, eine solche Nötigung bzw. Androhung von unmittelbarem Zwang sei *in der speziellen Situation* durch die Prinzipien der Nothilfe (gemäß § 34 StGB) gerechtfertigt.¹⁰ Doch das Gericht ließ diesen Einwand nicht gelten. Nothilfe setze voraus, „dass die Gefahr für das Leben des Kindes nicht anders abwendbar ist und die Tat ein angemessenes Mittel darstellt“ – beide Voraussetzungen seien aber de facto nicht erfüllt gewesen. Insbesondere hätten der Polizei „weniger einschneidende Mittel“ zur Verfügung gestanden, nämlich „die noch nicht durchgeführte Konfrontation mit den Geschwistern des Opfers“. Ferner stelle die Androhung der

⁸ Abgedruckt in Heft 10 der *Neuen Juristischen Wochenschrift* von 2005; im folgenden zitiert als Wiens [2005].

⁹ Vgl. Wiens [2005: 693]: „Die Kollision der polizeilichen Auskunftspflicht mit dem umfassenden Schweigerecht als Beschuldigter hat der Gesetzgeber gesehen und in § 12 IV HessSOG gelöst. Danach gelten die Vorschriften des § 136a StPO entsprechend; dies bedeutet, dass die Auskunft im Rahmen der Gefahrenabwehr nicht auf die in § 136a StPO beschriebene Weise, also zum Beispiel nicht durch Drohung mit Schmerzzufügung, erlangt werden darf. Die Norm über verbotene Vernehmungsmethoden gilt demgemäß auch im Rahmen der Gefahrenabwehr.“

¹⁰ Vgl. vor allem die Stellungnahmen von Erb [2004], [2005], [2006].

Zufügung von Schmerzen alleine schon deshalb kein „*angemessenes* Mittel i. S. des § 34 StGB dar, *denn sie verstieß gegen Art. 1 I 1 GG.*“¹¹ Überhaupt habe die Achtung der Menschenwürde stets Vorrang vor dem Recht auf Leben, denn erstere „ist die Grundlage dieses Rechtsstaats. Der Verfassungsgeber hat sie ganz bewusst an den Anfang der Verfassung gestellt. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit dagegen ist *erst in Art. 2 II GG* normiert.“ Insgesamt bewertet das Gericht die Androhung von Schmerzen zu dem Zwecke, eine potentiell lebensrettende Information zu erlangen, als *verwerflich*:

„Die innere Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck (Zweck-Mittel-Relation) stellt auf einen erhöhten Grad sittlicher Missbilligung und sozialwidrigen Verhaltens ab. In diesem Wertbegriff sind ebenso die Gebote des Grundgesetzes und damit auch die unumstößliche Wertigkeit des Art. 1 I 1 GG enthalten. Ein Verstoß gegen die Achtung der Menschenwürde ist daher auch [dann] als verwerflich anzusehen, wenn dieser - subjektiv - zu dem Zweck erfolgt ist, das Leben eines Kindes zu retten.“

Einem Philosophen ohne juristische Ausbildung steht es nicht zu, die Stringenz dieser Urteilsbegründung zu kritisieren. Angesichts meiner Ausbildung in formaler Logik erlaube ich mir aber zumindest die Bemerkung, dass es nicht allzu schlüssig erscheint, eine *moralische* oder *sachliche* Priorität der Menschenwürde gegenüber dem Recht auf Leben aus der bloßen Tatsache abzuleiten, dass das Prinzip der Achtung der Menschenwürde im *ersten* Artikel des Grundgesetzes formuliert ist, während das Recht auf Leben erst im *zweiten* Artikel zur Sprache kommt. Ansonsten ließe sich auch theologisch-ethisch argumentieren, die Achtung der (Würde der) Eltern sei wichtiger als das Verbot des Elternmords; denn das *vierte* der Zehn Gebote besagt „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren“, während „Du sollst nicht töten“ erst an *fünfter* Stelle rangiert.

2.3 Menschenwürde: Ein »Joker« für Moralphilosophen und eine »Heilige Kuh« für Juristen?

Der Begriff der Menschenwürde ist, man möchte fast sagen: in *fundamentaler* Weise, *vage*. Was wurde in der Vergangenheit nicht alles schon als Verstoß gegen die Menschenwürde deklariert! Für den einen verstoßen medizinische Experimente mit »überzähligen Embryonen«, die im Rahmen einer In-vitro-Fertilisation entstanden und ansonsten weggeworfen würden, gegen die Menschenwürde¹². Für den zweiten fällt bereits die Maßnahme der künstlichen Befruchtung selber unter das Verdikt einer Menschenwürdeverletzung.¹³ Eine dritte erblickte einen Verstoß gegen die Menschenwürde darin, dass eine hirntote Schwangere künstlich am »Leben« erhalten wurde, um das Leben des Embryos zu retten.¹⁴ Ein vierter – pikanterweise der Urvater des philosophischen Menschenwürdegedankens – sah im homosexuellen Geschlechtsverkehr eine Verletzung der Würde des Menschen. So heißt es in Immanuel Kants *Vorlesungen über Moralphilosophie*:

„[...] wenn ein Weib mit einem Weibe und ein Mann mit einem Manne seine Neigung befriedigt, geschieht dieses wider die Zwecke der Menschheit; denn der Zweck der Menschheit in Ansehung der Neigung ist die Erhaltung der Art [...] hiedurch erhalte ich aber gar nicht die Art [...] also versetze ich mich hiedurch unter das Thier und entehre die Menschheit“. (o.c., S. 1520)

Überhaupt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Begriff der Menschenwürde in den meisten ethischen Diskussionen bloß als Leerformel fungiert. Wenn jemand seine Bedenken

¹¹ Wiens [2005: 693]; meine Hervorhebung.

¹² Laut Müller [1988: 52] ist Embryonenforschung grundsätzlich moralisch unzulässig: „Die Würde des Menschen ist unteilbar – sie gilt entweder für jeden Menschen in jeder Phase seines Seins oder sie gilt nicht mehr grundsätzlich und vollständig. Das wäre aber das Ende der Menschenwürde, die wir als hohes Gut in unserer Gesellschaft akzeptieren.“

¹³ Vgl. Staudinger [1987: 37], der jede IVF mit den Worten „Es ist wider die Menschenwürde!“ kategorisch ablehnt, um anschließend zuzugestehen: „Ich weiß mich bei diesem Protest in einem hoffnungslosen und ausweglosen Beweisnotstand. Jedes Argument, das ich für mein »non licet« anführen könnte, kann mir widerlegt werden.“

¹⁴ Vgl. Schwarzer [1992: 11]: „Die Benutzung des toten Körpers einer Frau für das Experiment, einen drei Monate alten Feten zum lebensfähigen Kind heranwachsen zu lassen, erscheint mir als schwerer Verstoß gegen die Menschenwürde. Das grenzt an Leichenfledderei. Der Körper der Toten wird [...] zur Gebärmaschine degradiert.“

gegen eine gewisse Handlungsweise H nicht weiter rational zu begründen vermag, zieht er den Joker aus dem Ärmel und erklärt H deshalb für unmoralisch, weil H gegen die Menschenwürde verstößt. Um nicht missverstanden zu werden: *Natürlich* gibt es Verletzungen der Menschenwürde; und natürlich sind Menschenwürdeverletzungen *unmoralisch*. Das Problem ist nur, das man die Amoralität einer Handlung H nicht einfach dadurch *begründen* kann, dass man H als Verstoß gegen die Menschenwürde brandmarkt, ohne wenigstens vorher durch klare Kriterien definiert zu haben, *wann* eine beliebige Handlung H gegen die Menschenwürde verstößt.¹⁵

Im vorliegenden Band schlägt nun Birnbacher eine moralphilosophische Präzisierung vor, der zufolge Menschenwürde als ein „Ensemble von fünf individuellen moralischen Rechten“ aufgefasst werden soll. Eine Handlung H stellt demzufolge eine *Verletzung* der Menschenwürde dar, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingung erfüllt:

1. „Sie erniedrigt und demütigt eine Person oder macht sie in schwerwiegender Weise verächtlich.
2. Sie beraubt eine Person jeder Handlungs- und Entscheidungsfreiheit.
3. Sie setzt eine Person vorsätzlich lang anhaltenden schweren körperlichen oder seelischen Leidenszuständen aus.
4. Sie verweigert einer Person mögliche Hilfe in unverschuldeten Notlagen.
5. Sie unterwirft eine Person einer Totalinstrumentalisierung zu fremden Zwecken“¹⁶

Darüber hinaus könnte man in nahe liegender Weise eine *Abstufung* mehr oder minder starker Menschenwürdeverletzungen festlegen, je nachdem die fragliche Handlung nur *eine* oder *mehrere* der obigen Bedingungen erfüllt. Echte *Folter* wäre demzufolge als äußerst gravierende Verletzung der Menschenwürde einzustufen, weil sie mindestens vier der fünf Kriterien erfüllt: Der Gefolterte wird erniedrigt bzw. demütigt; er wird jeder Handlungs- und Entscheidungsfreiheit beraubt; er erleidet lang dauernde schwere körperliche und seelische Qualen; und er wird zu fremden Zwecken total instrumentalisiert.¹⁷

Folter-in-Anführungszeichen, d.h. die Zufügung von Schmerzen zur Erpressung einer Aussage, die geeignet scheint, das Leben eines unschuldigen Menschen zu retten, wäre hingegen in fast allen Punkten anders zu bewerten. Der »Gefolterte« soll 1. durch die polizeiliche Maßnahme gerade *nicht* erniedrigt oder gedemütigt werden; er wird 2. auch *nicht jeder* Entscheidungsfreiheit beraubt: Er kann frei entscheiden, ob ihm Schmerzen zugefügt werden oder ob er diesen durch Preisgabe der (potentiell lebensrettenden) Information zuvorkommen will; 3. soll der »Gefolterte« zwar vorsätzlich körperlichen Leidenszuständen, nämlich Schmerzen, ausgesetzt werden, jedoch gerade nicht „*lang anhaltenden schweren*“ Schmerzen: Gemäß den von Trapp postulierten Bestimmungen zur Durchführung von Rettungsverhören sollen die Zwangsmaßnahmen so kurz wie möglich und nur so schmerzhaft wie für den erstrebten Zweck nötig ausfallen. Ad 4 wäre zu bemerken, dass Magnus Gäfgen sich in einer *selbst* verschuldeten Notlage befand. Ob es sich 5. bei »Folter« um eine totale oder nur eine partielle »Instrumentalisierung« handelt, sei dahingestellt – dazu ist der Begriff der Instrumentalisierung viel zu diffus. Anzumerken bleibt jedenfalls, dass im Fall Daschner der »fremde Zweck« den moralisch höchsten Stellenwert besaß, den eine polizeiliche

¹⁵ So wurde in Lenzen [1996] argumentiert, dass der Begriff der Menschenwürde zumindest bei der Erörterung bioethischer Probleme ganz entbehrlich ist. Zur Problematik des von Haker [2004] unternommenen Versuchs, den moralischen Status von Embryonen durch Rekurs auf dessen »Menschenwürde« zu bestimmen, vgl. Lenzen [2004].

¹⁶ Die letzte Bedingung enthält bei Birnbacher noch den Fortsatz: „ohne deren Einwilligung und mit schwerwiegenden Schadensfolgen für diese Person“, die mir im vorliegenden Kontext redundant erscheinen. Vgl. im übrigen die frühere Darstellung in Birnbacher [2004: 254/5], bei der die Bedingung 4 noch vor 3 rangierte, 3 aber auch dahingehend abgemildert wurde, dass nur von einem „Minimum an Lebensqualität im Sinne von Leidensfreiheit“ die Rede war. Zur Problematik des Begriffs der (totalen) Instrumentalisierung vgl. Birnbacher [2004: 256] sowie z.B. Hoerster [2002: 18 ff.].

¹⁷ Hierdurch wird die u.a. von Poscher [2006: @] geäußerte Ansicht bestätigt, dass Folter eine *paradigmatische* Verletzung der Menschenwürde darstellt.

Zwangsmaßnahme überhaupt besitzen kann, nämlich das Leben eines unschuldigen Opfers zu retten.

Es bestehen also erhebliche moralische Unterschiede zwischen Folter und »Folter«. Trotzdem sollte nicht verschwiegen werden, dass selbstverständlich auch »Folter« – an und für sich betrachtet – keineswegs moralisch *gut* ist. Schließlich und endlich fügt der »Folterer« ja einem Menschen (gegen dessen Willen) vorsätzlich Schmerzen zu, und bereits dies wäre gemäß den simpelsten ethischen Grundregeln wie der *Goldenen Regel* oder dem Prinzip *Neminem laedere*¹⁸ als *unmoralisch* zu bewerten. Die entscheidende Frage lautet aber, ob eine, wenngleich intrinsisch *schlechte*, »Folter« jedenfalls dann moralisch *erlaubt* ist, wenn sie geeignet erscheint, ein wesentlich größeres moralisches Übel zu verhindern. Mit anderen Worten: Ist die erhoffte Rettung des Lebens einer unschuldigen Geisel moralisch höher zu bewerten als eine – relativ geringfügige – Verletzung der Menschenwürde des Entführers? An dieser Frage scheiden sich die Geister.

Viele Philosophen halten es für evident, dass das Recht auf Leben einen weit höheren Stellenwert besitzt als die Menschenwürde. Die meisten Juristen hingegen scheinen zu der Auffassung zu tendieren, die Achtung der Menschenwürde habe unter allen Umständen Vorrang vor dem Schutz des Lebens Unschuldiger. Wie lässt sich diese Kontroverse schlichten? Betrachtet man zunächst einen Straftäter T mit seinem Opfer O, so wäre zu fragen: Was ist moralisch verwerflicher – die Menschenwürde von O anzutasten oder O's »Recht auf Leben« zu verletzen, d.h. O zu ermorden? Die Antwort dürfte klar sein: Nicht nur leichte, sondern auch schwerwiegende Menschenwürdeverletzungen bis hin zu echter Folter sind in der Regel moralisch weniger schlimm, d.h. fügen dem Opfer einen geringeren Schaden zu, als O's Tötung. Entsprechend würde das Opfer, wenn es von einem sadistischen Täter vor die Wahl gestellt wäre, entweder sofort schmerzfrei zu sterben oder gewisse entwürdigende Akte über sich ergehen zu lassen, in aller Regel für das letztere, kleinere Übel votieren.¹⁹ Diese Bewertung findet ihren natürlichen Niederschlag in der Strafgesetzgebung. Das Strafmaß für Verletzungen der Menschenwürde, also für Erniedrigungen, Demütigungen, Erpressungen, ja selbst für schwere physische oder psychische Folterungen werden mit einem (deutlich) geringeren Strafmaß bedacht als Mord.

Wechseln wir nun die Perspektive und betrachten Situationen, in denen der Täter quasi selber zum Opfer staatlicher Gewalt wird! Relativ einfach fällt die Entscheidung über die Priorität von Recht auf Leben und Menschenwürde aus, wenn es sich um Maßnahmen im Rahmen der *Prävention* eines Verbrechens handelt. Nehmen wir an, die Polizei hätte einen Täter, T, gestellt, der im Begriff war, einem unschuldigen Dritten, O, einen massiven Schaden zuzufügen, etwa ihn zu berauben, zu misshandeln, zu quälen oder gar umzubringen. Nehmen wir weiter an, die Polizei könnte *alternativ* O heil aus den Händen von T befreien, indem sie *entweder* T tötet *oder* einen unmittelbaren Zwang gegen T ausübt, der – von der objektiven Beschreibung her – als Verletzung von T's Menschenwürde zu charakterisieren wäre, etwa als Brechen des Willens durch Zufügung starker Schmerzen. Auch hier müsste die Frage über das moralische korrekte Vorgehen eindeutig zugunsten der »Menschenwürdeverletzung« beantwortet werden. Man stelle sich vor, ein Polizist hätte einen offensichtlich *unbewaffneten* Verbrecher qua »finaleme Rettungsschuss« getötet und seine Entscheidung im Nachhinein wie folgt gerechtfertigt:

Natürlich wäre es zur Rettung des Opfers nicht nötig gewesen, den Täter zu erschießen. Selbstverständlich hätte ich die Gefahrensituation dadurch bereinigen können, dass ich gegen den Täter handgreiflich geworden wäre, ihn z.B. mit dem Schlagstock geschlagen oder seinen Arm per Polizeigriff schmerzhaft verdreht hätte. Doch damit hätte ich gegen seine Menschenwürde verstoßen, und die ist doch unantastbar!

¹⁸ In Lenzen [1999: Abschnitt 0.2] wurde der Versuch unternommen, die traditionelle Maxime, Niemandem zu schaden, in eine präzise moralphilosophische Theorie zu transformieren. Zur Verteidigung der Goldenen Regel vgl. Hare [1990].

¹⁹ Schlimmer als der unmittelbare Tod wäre es lediglich, langsam zu Tode gefoltert zu werden.

Ein solcher »Wahrer der Menschenwürde« würde wohl allseits nur Kopfschütteln und Missbilligung erwarten können. Die polizeilich vollzogene Verletzung der Menschenwürde eines Verbrechers ist also moralisch keineswegs schlimmer als die Verletzung seines Rechts auf Leben.²⁰

Diffiziler wird die ethische Beurteilung, wenn man zu Szenarien vom Typ Daschner übergeht. Hier steht die Polizei ja nicht mehr vor der Wahl, Menschenwürde und Recht auf Leben des *Opfers* (bzw. Menschenwürde und Recht auf Leben des *Täters*) gegeneinander abzuwägen, sondern die Alternativen lauten: Entweder des Täters Menschenwürde *aktiv zu verletzen*, oder *passiv in Kauf zu nehmen*, dass des Opfers Recht auf Leben verletzt wird. Nun existiert einerseits ein kaum zu leugnender moralischer Unterschied zwischen *Handlungen* und *Unterlassungen*, doch deren *genaue* Tragweite ist unter Fachphilosophen leider ziemlich umstritten. In Paradebeispielen wie dem eines Kind, das beim Spielen in einen Teich gefallen ist und ohne das Einschreiten eines vorbeikommenden Fußgängers ertrinken würde, wäre die unterlassene Hilfeleistung moralisch fast ebenso verwerflich, wie wenn der Passant das Kind absichtlich ins Wasser geschupst und getötet hätte. In anderen Fällen hingegen macht es einen bedeutsamen Unterschied, ob z.B. eine Schwangere ihrem heranwachsenden Kind durch Abtreibung das Leben raubt, oder ob die Frau es lediglich im Vorfeld per Empfängnisverhütung unterlässt, dem Kind das Leben zu schenken.²¹

Weit schwieriger zu beantworten ist die Frage, in welchem Grade die banalen Unterlassungen verwerflich sind, derer wir uns tagtäglich schuldig zu machen scheinen, wenn wir nicht genügend materielle Hilfe leisten, um hungernde Kinder in Afrika oder erfrierende Erdbebenopfer in Pakistan vor dem Sterben zu bewahren. Wie verwerflich wäre ferner die Einstellung eines radikalen »Pazifisten«, der sich weigerte, den Opfern des Kinderschänders Marc Dutroux zu Hilfe zu kommen, weil er jeden Gewaltakt – auch gegen Schwerverbrecher – als moralisch nicht zu verantwortende Verletzung der Menschenwürde ablehnt? Diese Probleme können hier nicht weiter erörtert werden. Es genüge der Hinweis, dass angesichts des staatlichen Gewaltmonopols eine *polizeiliche* Unterlassung jedes einigermaßen aussichtsreichen Versuchs, das Leben der von Dutroux eingekerkerten Mädchen zu retten, ähnlich verwerflich wäre wie das Verhalten des Spaziergängers, der ein Kind im Teich skrupellos ertrinken lässt.

Außerdem wurde von verschiedenen Autoren darauf hingewiesen, dass bei Entführungen in aller Regel nicht »nur« das Leben, sondern auch die Menschenwürde des Entführten auf dem Spiel steht. Gerade aus diesem Grunde hält z.B. Birnbacher Daschners Entscheidung für moralisch vertretbar. Obwohl die Androhung (oder Zufügung) starker Schmerzen „für sich genommen eine Menschenwürdeverletzung darstellt, kann sie erlaubt sein, wenn es kein anderes Mittel gibt, eine andere, schwerer wiegende Menschenwürdeverletzung zu verhindern“. Im weiteren Verlauf behauptet Birnbacher [2006: @] freilich etwas überraschend, Verletzungen der Menschenwürde wären nicht automatisch immer schon:

„[...] gerechtfertigt, um den Tod des oder der Opfer zu verhindern. Die Chance auf Lebensrettung allein würde zur Rechtfertigung nicht hinreichen. Menschenwürde ist ein höheres Gut als das Leben und der Schutz der Menschenwürde gegenüber dem Lebensschutz die vorrangige Verpflichtung.“

Eine solche Sichtweise erscheint mir jedoch sehr fragwürdig! Betrachten wir drei grob vereinfachte Szenarien:

- Geisel 1 wird unter menschenunwürdigen Bedingungen gefangen gehalten, wo sie nach Kenntnis der Polizei binnen 24 Stunden sterben müsste;

²⁰ Die betont in abstracto auch Trapp [2006: @]: „Stände der Staat etwa vor der Wahl, entweder die Menschenwürde einer Person zu verletzen oder aber diese zu töten bzw. sterben zu lassen, so müßte er sich dieser Güter-Rangordnung [d.h. dem Dogma der Unantastbarkeit der Menschenwürde] zufolge für letzteres entscheiden.“

²¹ Hare [1990] vertrat die Auffassung, unterlassene Zeugung sei moralisch gleichwertig mit Abtreibung. Zur Kritik vgl. Lenzen [1994].

- Geisel 2 wird unter den gleichen menschenunwürdigen Bedingungen gefangen gehalten, würde aber nach Kenntnis der Polizei spätestens eine Woche später gesund und lebendig freigelassen;
- Geisel 3 wird unter luxuriösen, die Menschenwürde nicht verletzenden Bedingungen gefangen gehalten, müsste jedoch nach Kenntnis der Polizei in ihrem goldenen Gefängnis am nächsten Tag sterben.

Gemäß Birnbachers Logik dürfte der Geiselnnehmer in den beiden ersten Fällen »gefoltert« werden, sofern die hiermit verbundene Verletzung *seiner* Menschenwürde weniger wiegt als die Verletzung der Menschenwürde, die den *Geiseln* durch Fortsetzung ihrer schrecklichen Gefangenschaft droht. Im dritten Fall jedoch, bei dem »nur« das Leben der Geisel auf dem Spiele steht, wären der Polizei die Hände gebunden. Sie dürfte den Geiselnnehmer nicht »foltern«, weil dessen Würde für Birnbacher „ein höheres Gut [darstellt] als das Leben“ eines unschuldigen Menschen!

Das Postulat, der Schutz der Menschenwürde habe unbedingte Priorität vor dem Schutz des Lebens, klingt wie ein schwaches Echo des rechtswissenschaftlichen Dogmas der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Letztere ist für Birnbacher zwar in dem Sinne antastbar geworden, als *gewisse* Verletzungen der Menschenwürde durch Verhinderung noch schwerer wiegender Menschenwürdeverletzungen gerechtfertigt werden können, doch die »bloße« Rettung eines Menschenlebens vermag die Verletzung der Menschenwürde angeblich nicht zu rechtfertigen. Dieses Werturteil verkennt jedoch zum einen, dass der *Schaden* für Geisel 3, den die Polizei durch Unterlassung der »Folter« in Kauf nehmen würde, subjektiv weit größer ist, als wenn die Polizei im Falle von Geisel 2 von einer »Folter« Abstand nehmen würde. Nach allgemeiner Menschenkenntnis würde jedenfalls eine Person, die sich die Form ihrer Geiselhaft selber aussuchen dürfte, klarerweise für das Schicksal von Geisel 2 votieren, d.h. lieber eine Woche menschenunwürdige Gefangenschaft akzeptieren, aus der sie gesund und lebendig entkommt, als sich in einen goldenen Käfig zu begeben, wo ihr der sichere Tod droht. Zum zweiten steht der behauptete Vorrang der Menschenwürde gegenüber dem Recht auf Leben in krassem Widerspruch zum folgenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 2. 1975: „Das menschliche Leben stellt, wie nicht näher begründet werden muß, innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte“.²² Gegen diesen Einwand hat nun Birnbacher [2006: @] geltend gemacht:

„Die unbestreitbare Tatsache, dass das Leben eine *Voraussetzung* des Besitzes von Menschenwürde ist, ändert daran [dass Menschenwürde ein höheres Gut sei als Leben] nichts. Denn es gilt nicht allgemein, dass wenn A ein Gut ist und B eine Voraussetzung für A ist, B ein höheres Gut ist als A oder auch nur ein gleich wertvolles Gut. Die Körperfunktionen, die Voraussetzungen für das Leben sind, sind nicht bereits deshalb ein höheres Gut als dieses.“

Das letztere Beispiel, mit dem die Falschheit des abstrakten Prinzip „Wenn A ein Gut und B eine Voraussetzung für A ist, dann ist B mindestens so wertvoll wie A“ nachgewiesen werden soll, erscheint recht schief, da es unklar ist, welche Körperfunktionen gemeint sein könnten und wie man deren »Güte« überhaupt ermitteln sollte. Dem Argument zuliebe wollen wir aber annehmen, dass das Prinzip in dieser Allgemeinheit *nicht* gültig ist. Daraus alleine folgt aber keineswegs, dass in dem wichtigen, zur Debatte stehenden *Spezialfall* das *Leben* (A) nicht dennoch wertvoller wäre als die *Menschenwürde* (B). Aus der Perspektive der betroffenen Person P beurteilt scheint jedenfalls kein Weg daran vorbei zu führen, dass in aller Regel das (Über-)Leben für P einen höheren Wert besitzt als die Menschenwürde – nur unter extremen Umständen wäre P wohl bereit, ihr Leben zu opfern, um ihre Menschenwürde zu retten.

Im übrigen könnte man mit gutem Grund die Ansicht vertreten, dass jede vorsätzliche Tötung einer unschuldigen Person (die nicht von sich aus freiwillig aus dem Leben scheiden

²² Zitiert nach Kutscha [2004: 801].

will), per se immer schon die Menschenwürde verletzt, denn durch Töten wird der Person ja offenkundig „jede Handlungs- und Entscheidungsfreiheit“ geraubt, d.h. die 2. der 5 oben aufgelisteten Bedingungen für eine Verletzung der Menschenwürde ist dem Wortlaut nach erfüllt. Außerdem erscheint es »logisch«, die 3. Bedingung, der zufolge das vorsätzliche Zufügen „lang anhaltender schwerer körperlicher Leidenszustände“ gegen die Menschenwürde verstößt, durch explizite Aufnahme eines Tötungsverbots zu erweitern bzw. zu präzisieren. Nach Birnbachers Grundansatz soll Menschenwürde doch als ein „Ensemble [fundamentaler] individueller moralischer Rechte“ verstanden werden. Das *Recht auf Leben* stellt aber ein überaus *fundamentales* moralisches Grundrecht dar, das normalerweise in einem Atemzug mit dem *Recht auf körperliche Unversehrtheit* genannt wird. Nun geht es in Bedingung 3 gerade um Verletzungen des Rechts auf körperliche (und psychische) Unversehrtheit. Deshalb wäre es der Sache nach vollkommen gerechtfertigt, Birnbachers Definition wie folgt zu ergänzen:

Eine Handlung H verletzt die Menschenwürde der Person P, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. H erniedrigt und demütigt P oder macht P in schwerwiegender Weise verächtlich.
2. H beraubt P jeder Handlungs- und Entscheidungsfreiheit.
- 3*. H setzt P vorsätzlich lang anhaltenden schweren körperlichen oder seelischen Leidenszuständen aus oder raubt P gar vorsätzlich (und gegen P's Willen) das Leben.
4. H verweigert P mögliche Hilfe in unverschuldeten Notlagen.
5. H unterwirft P einer Totalinstrumentalisierung zu fremden Zwecken.

Als Konsequenz dieses modifizierten Ansatzes ließe sich weiter begründen, dass innerhalb der Hierarchie von Menschenwürdeverletzungen ein *Foltern mit Todesfolge* an oberster Stelle rangiert, d.h. die moralisch verwerflichste Handlung darstellt, die man sich überhaupt nur vorstellen kann. Ob der nächste Rang dann der vorsätzlichen *Tötung ohne Folter* oder umgekehrt der schweren *Folter ohne Todesfolge* gebührt, möge hier offen bleiben. Klar wäre jedenfalls, dass auch das folterlose Töten einer unschuldigen Person (die nicht von sich aus freiwillig aus dem Leben scheiden will) moralisch als *äußerst schwerwiegende* Verletzung der Menschenwürde angesehen werden müsste, schwerwiegender jedenfalls als »Folter«, d.h. schlimmer als die kurzfristige Zufügung von Schmerzen zur Erzwingung einer Aussage. Auch wenn ich alles andere als ein Experte für Strafrecht bin, gehe ich davon aus, dass dieses komparative *moralische* Urteil mit dem Strafmaß korreliert, das die deutsche *Justiz* für die fraglichen Vergehen vorsieht.

Eine solche, dem gesunden Menschenverstand entsprechende Interpretation des Verhältnisses von Menschenwürde und Recht auf Leben ist freilich für Juristen schwer zu akzeptieren, solange sie nicht bereit sind, die »Heilige Kuh« zu schlachten, also anzuerkennen, dass die ominöse Menschenwürde keineswegs pauschal das höchste, unantastbare und am meisten zu schützende Gut darstellt. Kutschka [2004: 801] hat darauf hingewiesen, dass ungeachtet des oben zitierten Urteils des Bundesverfassungsgerichts, welches das Recht auf Leben als Höchstwert bezeichnet und es mindestens auf dieselbe Stufe stellt wie die Menschenwürde, eine „Verkoppelung von Menschenwürde und Lebensschutz“ in der rechtswissenschaftlichen Literatur weitgehend abgelehnt wird. Das dahinter stehende Motiv dürfte klar sein: Man will unter allen Umständen die *logische Konsistenz* (der Standarddeutung) *des Grundgesetzes* retten, das in Art. 1 Abs. I die Verletzung der Menschenwürde *absolut* verbietet, während die Tötung eines Menschen *in Ausnahmefällen* erlaubt bleiben soll:

„Nicht jede Tötung, so wird argumentiert, sei zwingend und automatisch eine Verletzung der Menschenwürde. Demgemäß scheidet die Zulässigkeit z.B. des so genannten finalen Rettungsschusses der Polizei nicht an der absoluten Barriere des Art. 1 I GG, sondern kann gem. Art. 2 II 3 GG unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein.“

Dieses Dilemma ließe sich übrigens noch relativ leicht beseitigen, indem man die oben vorgeschlagene Explikation der Menschenwürdeverletzung ein wenig modifiziert. In der bisherigen Form besagt Bedingung 2, dass die Person nicht „jede Handlungs- und Entscheidungsfreiheit“ beraubt werden darf. Verurteilte Verbrecher werden aber ins Gefängnis

gesteckt und also ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit beraubt. Ähnlich kann ein Gefängnisaufenthalt einen lang anhaltenden „seelischen Leidenszustand“ zur Folge haben. Niemand würde deshalb aber dem Strafvollzug den Vorwurf machen wollen, er verletze die Menschenwürde seiner Gefangenen. Deshalb scheint es angemessen, die 2. und 3. Bedingung²³ in der früheren Definition auf die Situation von *unschuldigen* Bürgern einzuschränken. Die *ultima ratio* des Tötens eines *Verbrechers*, der seinerseits das Leben eines unschuldigen Menschen bedroht, würde dann gerade nicht mehr als Menschenwürdeverletzung zu bewerten sein. Dies ist wohl auch der Sinn der Ausführungen von Lübbe [2006: @], die davon spricht, dass der legale „Tod des von der Polizei erschossenen Geiselnahmens“ zwar ein Übel darstellt, aber eben „kein moralisches Übel, d.h. kein Unrecht“. Ganz generell soll gelten: „Was zu Recht geschieht, das verstößt nicht gegen die Menschenwürde.“

Weit schwieriger zu lösen ist jedoch ein weiteres Dilemma, das sich seit der Verabschiedung des so genannten Luftsicherheitsgesetzes ergibt. Das Gesetz erlaubt nämlich als äußerste Maßnahme den Abschuss eines entführtes Flugzeuges, wenn dieses als »fliegende Waffe« gegen größere Bevölkerungsgruppen eingesetzt werden soll. Dies bedeutet eine staatlich angeordnete Tötung *unschuldiger* Passagiere, um das Leben anderer Unschuldiger zu retten. Durch eine solche Abwägung von »Leben gegen Leben« wird aber – wie § 21 des Luftsicherheitsgesetzes ausdrücklich klarstellt – das *Recht auf Leben* (und körperliche Unversehrtheit) der Passagiere eingeschränkt; und es fällt schwer einzusehen, dass ihre *Menschenwürde* damit nicht ebenfalls »angetastet« würde. Jedenfalls bedürfte es enormer juristischer Verrenkungen²⁴, um das Gegenteil zu begründen.

Für Politiker und Verfassungsrechtler ist es einfach an der Zeit, die Menschenwürde von ihrem allzu hohen Sockel herunterholen und ohne Wenn und Aber den Spruch des Bundesverfassungsgerichts zu akzeptieren, dass das Leben eines unschuldigen Menschen einen Höchstwert darstellt. Wenn man bereit ist, in gewissen Extremsituationen das Leben Unschuldiger zu opfern – und vom moralischen Standpunkt aus sollte man dazu bereit sein²⁵ – dann sollte man ehrlicherweise zugestehen, dass in solchen Extremsituationen auch die Menschenwürde angetastet werden darf. Mit dieser Einsicht würde freilich der Argumentation des Landgerichts Frankfurt im Falle Daschner die Grundlage entzogen. Man könnte nicht länger behaupten, die Androhung der Zufügung von Schmerzen sei alleine deshalb kein „angemessenes Mittel i. S. des § 34 StGB“ gewesen, weil sie gegen die Menschenwürde des Entführers verstieß; und man müsste vermutlich eingestehen, dass nicht nur die Androhung, sondern notfalls auch die Zufügung von Schmerzen jedenfalls dann als *nicht verwerflich* anzusehen ist, wenn sie zu dem Zweck erfolgt, das Leben eines Kindes zu retten.

3 Von »Folter« zu echter Folter: Wie schief ist die »schiefe Bahn«?

Die im vorherigen Abschnitt entwickelte *moralische* Rechtfertigung des Vorgehens von Wolfgang Daschner beruhte u. a. auf folgenden faktischen Voraussetzungen:

- Bei dem Verhafteten handelt es sich um den Entführer der Geisel.
- Als Entführer kannte er – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – den Aufenthaltsort des Opfers; sollte dies – wider alle vernünftigen Erwartungen – nicht der

²³ Bei der 1. Bedingung hingegen dürften keinerlei Beschränkungen vorgenommen werden. Auch Schwerstverbrecher sollten niemals gedemütigt, erniedrigt oder verächtlich gemacht werden.

²⁴ Laut Müller [2005: 2] vertritt Matthias Herdegen die Ansicht, dass der Abschuss des Flugzeugs zwar die „Inkaufnahme der Tötung Unbeteiligter“, aber deshalb noch nicht „deren Instrumentalisierung“, also auch keinen Verstoß gegen ihre Menschenwürde bedeutet. Der Tod der Passagiere sei nämlich kein Mittel, „sondern unausweichliche Folge der Gefahrenabwehr“. Eine Würdeverletzung läge höchstens dann vor, „wenn die Gleichwertigkeit aller menschlichen Existenz in Frage gestellt werde, wenn also etwa viele Menschen zur Rettung weniger getötet würden.“ Für weitere Hinweise auf die juristische Kontroverse um die Frage, ob eine vorsätzliche Tötung zugleich eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, vgl. Erb [2006: Abschnitt IV 3 c].

²⁵ Ein ganz wichtiger Grund für die moralische Erlaubnis des Vorgehens besteht darin, dass die unglücklichen Passagiere ja durch den terroristischen Anschlag ohnehin getötet würden.

Fall gewesen sein, hätte er zumindest andere Personen (z.B. Komplizen) benennen können, die den Aufenthaltsort der Geisel kannten.

- Das hartnäckige Schweigen und Lügen des Entführers ließ dem Verantwortlichen angesichts der drängenden Zeit keine andere, Erfolg versprechende Möglichkeit, den Aufenthaltsort des Opfers in Erfahrung zu bringen, als den Entführer durch Androhung (und gegebenenfalls Ausführung) der Zufügung von Schmerzen zur Aussage zu zwingen.

In diesem Abschnitt bleibt nun die heikle Frage zu diskutieren, ob »Rettungsverhöre« in ähnlichen Situationen *legalisiert* werden sollten? Ein erster, pragmatischer Einwand könnte lauten: Eine Reglementierung gleich welcher Form *lohnt sich nicht*. Geiselnahmen, bei denen durch »Folter« (und *nur* durch diese) das Leben eines unschuldigen Menschen gerettet werden könnte, sind so *selten*, dass es den Aufwand nicht lohnt, eine Gesetzesvorlage zu beraten oder zu beschließen. Hiergegen ließe sich freilich replizieren, dass ja auch die erwähnte Revision des Luftsicherheitsgesetzes beraten und verabschiedet wurde, obwohl es in Deutschland noch keine einzige terroristische Flugzeugentführung gab und vermutlich auch in Zukunft sich solche Terrorakte kaum häufiger ereignen dürften als Geiselnahmen à la Gäfgen.

Das nächste Problem betrifft die erste der oben genannten Prämissen: Woher *weiß* die Polizei in künftigen Einzelfällen, dass es sich bei dem Verhafteten wirklich um den Entführer handelt bzw. dass der Verhaftete den Aufenthaltsort der Geisel tatsächlich kennt? Kann man mit »an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit« ausschließen, dass bei Rettungsverhören *Unschuldige* »gefoltert« werden? Oder hat der Skeptiker Grimm [2004] Recht, wenn er zu bedenken gibt:

„Im Normalfall steht weder fest, dass die Folter den Richtigen trifft, noch dass sie die Rettung bringt. Auch eine sehr hohe Schwelle, selbst die höchste, die das Recht kennt (»mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit«), kann die Ungewissheit nur eingrenzen, nicht beseitigen. Man muss vielmehr damit rechnen, dass bei Zulassung der Folter die Zahl der Gefolterten stets größer sein wird als die Zahl der Schuldigen.“

Auf diesen Einwand hat Steinhoff [2006: @] entgegnet, dass man bei der Gefahrenabwehr *nie* mit absoluter Sicherheit wissen könne, ob man die richtige Person hat.²⁶ Dies entbindet einen jedoch nicht davon, vernünftige, begründete Entscheidungen zu treffen. Wenn jemand z.B. „eine Waffe vor einem Staatsoberhaupt zieht und mit ihr auf dieses zielt“, dann können die Leibwächter „nicht (mit Gewißheit) wissen, ob diese Person schießen will, sie können nicht einmal wissen, ob es sich um eine echte Waffe handelt. Vielleicht ist der »Angreifer« nur ein geistig Behinderter mit einer Wasserpistole.“ Trotzdem müssen die Leibwächter auf die (vermeintliche) Gefahr reagieren und gegebenenfalls den (mutmaßlichen) Angreifer töten.

Das nächste Problem betrifft den Ultima-ratio-Charakter der »Rettungsfolter«: Kann man generell festlegen, welche »normalen« Verhörmethoden zunächst erfolglos angewendet worden sein müssen, bevor man sich zur (Androhung der) Zufügung von Schmerzen als vorletztem bzw. letztem Mittel entschließt? Bereits im Falle Daschner gab es bekanntlich Meinungsunterschiede darüber, ob die Polizei nicht erst noch hätte versuchen sollen, durch Konfrontation des Entführers mit Jakobs Schwester den Aufenthaltsort der Geisel in Erfahrung zu bringen. Jeder künftige Fall wird seine spezifischen Besonderheiten haben, die sich nicht im Vorhinein per Gesetz normieren lassen.

Ein weiteres, ernsthaftes Problem lässt sich so formulieren: Wäre die Zufügung von Schmerzen (welcher Intensität?) wirklich das allerletzte Mittel, zu dem die Polizei greifen dürfte, oder müssten, wenn nur entsprechend viel auf dem Spiel steht, eventuell noch drastischere Maßnahmen erwogen worden? „Wie weit will man gehen?“, fragte die Vorsitzende Richterin Bärbel Stock bei der Urteilsverkündung rhetorisch: „Was sollen Polizisten in welchem Einzelfall

²⁶ Dies gilt natürlich auch für die Rechtsprechung: Justizirrtümer sind leider immer möglich!

dürfen [...] Das von Daschner vorgeschlagene Überdehnen des Daumens bei Gäfen, das Brechen der Glieder, gar die Tötung eines Terroristen?²⁷

Nach Trapp [2006: @] dürfen die bei einem Rettungsverhör eingesetzten Zwangsmittel „nicht stärker als für die Erreichung des [jeweiligen] Zwecks erforderlich sein“, insbesondere sollen sie bei der fraglichen Person „keine bleibenden körperlichen Schäden hervorrufen oder gar absehbar ihr Leben bedrohen“. Außerdem will Trapp Zwangsmaßnahmen gegen unschuldige Dritte, also z. B. Familienangehörige oder Freunde des Betroffenen, kategorisch ausschließen. Eine solche Beschränkung erscheint für Situationen vom Typ Gäfen durchaus angemessen. Wie wäre aber bei dem alternativen Szenario einer »tickenden Bombe« zu verfahren? Wie Lübke [2006: @] bemerkt, müsste ein konsequenter Konsequenzialist darüber nachdenken, „ob im Falle eines Terroristen, der die Information über das Versteck seiner Bombe auch unter Folter nicht preisgibt, nicht seine kleine Tochter vor seinen Augen gefoltert werden dürfte, um seine Zunge doch noch zu lösen“.

Im *zivilen* Bereich, d.h. bei einer Modifikation des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts, ließe sich der befürchtete Dammbbruch durch strikte Verfahrensregeln vielleicht effektiv verhindern. Trapps Vorschlag, Rettungsverhöre nur nach richterlicher Anordnung und im Beisein von Ärzten durchzuführen, erschienen hierfür durchaus geeignet. Dennoch bleibt die Gefahr, dass eine einmal legalisierte »Folter« beim nächsten Einzelfall, bei dem sie nicht mehr greift, den Ruf nach Erlaubnis strengerer Maßnahmen auslösen wird. Wie sehr sich die »schiefe Bahn« im *militärischen* und *geheimdienstlichen* Bereich bereits geneigt hat, zeigen jedenfalls die Erfahrungen von Guantanamo und Abu Ghraib:

„Die dort [in Guantanamo] Inhaftierten stehen außerhalb jeglichen Rechts. Sie haben keinen Rechtsbeistand, keine Rechte, Entlastungszeugen werden nicht zugelassen, die Prozesse finden hinter verschlossenen Türen statt. [...] Nach der Entrechtung der Gefangenen hat das Pentagon im April 2003 bestimmte Verhörtechniken erlaubt, [etwa bis zu drei Tagen Schlafentzug und] die Gefangenen lauter Musik oder extrem grellem Licht auszusetzen. Man darf aber auch das andere Extrem anwenden: Ein totaler Sinnentzug (Verhinderung von Sinneswahrnehmungen) von bis zu drei Tagen und Isolationshaft bis zu 30 Tagen. [...] Auch seien die Gefangenen gezwungen worden, sich vollständig zu entkleiden. Sie nackt zu verhören ist ebenfalls erlaubt. [...] Die erzwungene Einnahme von schmerzhaften Positionen ist bis zu 45 min. erlaubt. [...] Verhöre können schon mal 12 Stunden dauern, der Gang zur Toilette ist natürlich nicht erlaubt. Militärhunde dürfen zur Einflößung von Angst eingesetzt werden. [...] Das Pentagon betont, dass die »Verhörtechniken« rechtlich abgedeckt seien. [...]

Die streng geheimen CIA-Lager scheinen jedoch noch schlimmer mit den Gefangenen umzugehen als die bekannten Militärgefängnisse. Wie die New York Times berichtet, soll die Bundespolizei FBI ihre Agenten angewiesen haben, an Befragungen von Al Qaida-Verdächtigen durch die CIA nicht mehr teilzunehmen, weil die Methoden der Befragungen durch die CIA »unglaublich brutal« seien.“ (Döbler [2004: Teil 3])

Die hier geschilderten US-Amerikanischen Verhörpraktiken zeichnen sich durch drei Merkmale aus: Preisgabe fundamentaler *rechtsstaatlicher Prinzipien*; Demütigungen bzw. *Erniedrigungen* der Gefangenen; und *Brutalität*. Nichts davon wird in den Beiträgen des vorliegenden Bandes, die sich für eine moralische Zulässigkeit der (Androhung von) »Folter« aussprechen, auch nur ansatzweise toleriert. Wie mehrfach betont, dürfen Rettungsbefragungen niemals in Brutalitäten ausarten oder dem Zweck der Demütigung oder Erniedrigung des Gefangenen dienen; auch von einer Entrechtung des zu »Folternden« kann keine Rede sein.²⁸ Wenn *echte Folter* durch diese drei Merkmale charakterisiert ist, dann darf ein Befürworter der *Folter-in-Anführungszeichen* mit ganzem Herzen und mit gutem Gewissen dem Aufruf zustimmen: „Nie wieder Folter!“ Der analoge Wunsch „Nie wieder Krieg“ bedeutet aber nicht, dass man einen radikal pazifistischen

²⁷ Zitiert nach Ebner [2004: 3].

²⁸ In Erweiterung des Vorschlags von Trapp [2006: @] könnte man sich vorstellen, dass nicht nur eine richterliche Anordnung und eine ärztliche Kontrolle, sondern auch die Beteiligung eines Rechtsanwaltes vorgeschrieben wird, der am besten schon im Vorfeld den Mandanten dazu überredet, die von der Polizei benötigte, potentiell lebensrettende Information preiszugeben, und der, sollte dieser Ratschlag nicht befolgt werden, die Einhaltung der Regeln bei der Schmerzzufügung kontrolliert.

Standpunkt einnehmen und tatenlos zusehen müsste, wenn z.B. in Ruanda bzw. Burundi wieder einmal Tutsis sich daran machen, Hunderttausende unschuldiger Hutus zu massakrieren (oder umgekehrt). »Humanitäre Interventionen« sind, zumindest manchmal, moralisch gerechtfertigt.²⁹

(»)Folter(«), d.h. Folter *mit* ebenso wie *ohne* Anführungszeichen, ist kein schönes, sondern ein schmutziges Geschäft; doch manchmal muss sich halt jemand die Hände schmutzig machen, um Schlimmeres zu verhindern. Das eingangs zitierte Bedenken des NOZ-Kommentators, Deutschland dürfte sich nicht zu einem Staat entwickeln, in dem „bei der Polizeiausbildung »rechtsstaatliche Folter« auf dem Stundenplan steht“, greift viel zu kurz. Um seine Bürger gegen Verbrecher schützen zu können, steht ja z.B. auch der Gebrauch von Schusswaffen auf dem Stundenplan der Polizei. Das Geschäft eines Scharfschützen, der unter Umständen den »finalen Rettungsschuss« abgibt, ist ebenfalls kein schönes, sondern ein schmutziges Geschäft, aber jemand muss es einfach erledigen. Wer »rechtsstaatliche Folter« auf dem Stundenplan als Horrorvision betrachtet, übersieht, dass »Folter« im Gegensatz zu echter Folter keine staatlich verordnete Erniedrigung des Gefangenen und keine staatlich ausgeübte Brutalität bedeutet, sondern »nur« die Zufügung von Schmerzen zur Erpressung einer Aussage, die geeignet erscheint, das Leben eines Unschuldigen zu retten.

Folgt daraus, dass Rettungsverhöre *legalisiert* werden sollten? Diese schwierige Frage muss hier letztendlich offen bleiben. Auch wenn es sicher eine maßlose Übertreibung bzw. gedankenlose Polemik war, anlässlich des Falls Daschner von einem „Abu Ghraib in Hessen“ zu sprechen³⁰, so lässt sich doch die Möglichkeit nicht völlig von der Hand weisen, dass legalisierte »Folter« sich nach und nach ausweitet und dadurch zumindest den Nährboden bereitet für Missbräuche bis hin zu echter Folter: Schwarze Schafe gibt es vermutlich überall, auch bei der Polizei. Obwohl die konsequenzialistische Grundidee, ein kleineres Übel zu erlauben, um größere Übel zu verhindern, philosophisch sehr überzeugend erscheint, besteht die Gefahr, dass die kleineren Übel aufgrund einer gewissen Eigendynamik immer größer werden. *Wie* groß, das lässt sich erahnen, wenn man einen Blick in das Buch von Michael Ignatieff *The Lesser Evil – Political Ethics in an Age of Terror* wirft: „Die geringeren Übel, über die man nachdenken muss, sind zeitlich unbegrenzte Verhaftungen von Verdächtigen, gezielte Tötungen auserwählter Terroristen [und] die Anwendung von Zwangsmitteln bei Verhören *bis hin zur Folter*“.³¹ Guantanamo und Abu Ghraib lassen grüßen!

Das vorläufige Fazit dieser Arbeit, die sich – im Zeitalter des Terrorismus – nicht der *politischen*, sondern der *philosophischen* Ethik verschrieben hat, lautet etwas differenzierter:

- Echte *Folter*, die darauf abzielt, das Opfer zu demütigen und zu erniedrigen, ist *zutiefst unmoralisch* und widerspricht allen Prinzipien der Humanität. Echte Folter darf in keinem Rechtsstaat geduldet, geschweige denn legalisiert werden.
- *Folter-in-Anführungszeichen*, d.h. die Zufügung von Schmerzen zur Erpressung einer Information, zielt *nicht* darauf ab, das Opfer zu demütigen und zu erniedrigen. Sie ist zwar auch ein *Übel*, kann aber als moralisch *erlaubt* gelten, wenn dadurch ein wesentlich größeres Übel wie insbesondere das Sterben eines unschuldigen Menschen verhindert wird.
- *Menschenrechte* und *Menschenwürde* stellen zwar hehre Ziele bzw. Werte dar. Die (im Detail nicht klar bestimmte) Menschenwürde zu *verabsolutieren*, sie für unantastbar zu erklären und sie insbesondere über den Schutz unschuldigen Menschenlebens zu stellen, erscheint jedoch wie ein bloßes, philosophisch unbegründetes *Dogma*.

²⁹ Für nähere Erörterungen vgl. Meggle [2004].

³⁰ So die rhetorische Deklamation des Parlamentarischen Geschäftsführers der Grünen, Volker Beck, die in der Online Ausgabe der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* (FAZ.NET) am 14. 12. 2004 als Überschrift eines Beitrags zum „Frankfurter Folter-Prozeß“ übernommen wurde.

³¹ Zitiert nach der Internetseite <http://www.3sat.de/kulturzeit/lesezeit/66862/index.html>, meine Hervorhebung.

- Die von Wolfgang Daschner erwogene »Folter« war *moralisch* erlaubt, durch die bestehenden Gesetze jedoch anscheinend nicht gedeckt. Aus philosophischer Perspektive wäre es »eigentlich« vertretbar, die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit von unmittelbarem Zwang entsprechend zu modifizieren. Die Gefahr einer schiefen, von »Folter« zu Folter führenden Bahn spricht aber (zumindest teilweise) dagegen.

Literatur:

- BIRNBACHER, Dieter [2004]: „Menschenwürde – abwägbar oder unabwägbar?“ In: M. Kettner (Hrg.), *Biomedizin und Menschenwürde*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 249-271.
- BIRNBACHER, Dieter [2006]: „Ethisch ja, rechtlich nein - ein fauler Kompromiss? Ein Kommentar zu Trapp“. In diesem Band, SS.
- CLASEN, Michael [2004]: „Frage von Leben und Tod“. In *Neue Osnabrücker Zeitung* vom 17. 12. 2004.
- DÖBLER, Walter [2004]: „Folter“. Internetquelle <http://www.newsatelier.de/html/folter.html> vom 19. 5. 2004.
- EBNER, Christian [2004]: „Leises ‚Ja‘ als Schlusspunkt des Prozesses – Daschner schuldig, aber nicht verurteilt“. In *Neue Osnabrücker Zeitung* vom 21. 12. 2004, S. 3
- ERB, Volker [2004]: „Nicht Folter, sondern Nothilfe“. In *Die Zeit* Nr. 51 vom 9. 12. 2004, S. 15.
- ERB, Volker [2005]: „Notwehr als Menschenrecht – Zugleich eine Kritik der Entscheidung des LG Frankfurt am Main im »Fall Daschner«“. In *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 25. Jahrgang, Heft 11 (15. Nov. 2005), SS. 593-602.
- ERB, Volker [2006]: „Folterverbot und Notwehrrecht“. In diesem Band, SS.
- GRIMM, Dieter [2004]: „Lässt sich die Folter rechtfertigen?“. Internetquelle aus „Die Folter-Debatte“, Süddeutsche.de vom 26. 5. 2004
- HAKER, Hille [2004]: „Pränataldiagnostik und Präimplantationsdiagnostik – ein Wertungswiderspruch?“. In W. Lenzen (Hrg.), *Wie bestimmt man den »moralischen Status« von Embryonen?* Paderborn (mentis), SS. 141-163.
- HARE, Richard [1990]: „Abtreibung und die Goldene Regel“. In A. Leist (Hrg.), *Um Leben und Tod*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), SS. 132-156.
- HOERSTER, Norbert [2002]: *Ethik des Embryonenschutzes. Ein rechtsphilosophischer Essay*. Stuttgart (Reclam).
- IGNATIEFF, Michael [2004]: *The Lesser Evil. Political Ethics in an Age of Terror*. Princeton (Princeton University Press).
- IPSEN, Jörn [2006]: Kommentar zu Erbs „Folterverbot und Notwehrrecht“. In diesem Band, SS.
- KRIN, Thomas [2004]: „Folter oder der Versuch, Leben zu retten?“. In *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 7. November 2004, Seite R1.
- KANT, Immanuel [Vorlesungen]: *Kants Vorlesungen Bd. 4: Vorlesungen über Moralphilosophie, Zweite Hälfte, Zweiter Teil*. Hrg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin (de Gruyter) 1979.
- KUTSCHA, Martin [2004]: „Das Grundrecht des Lebens auf Gesetzesvorbehalt – ein verdrängtes Problem“. In *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2004, SS. 801-804.
- LENZEN, Wolfgang [1994]: „Hare über Abtreibung, Empfängnisverhütung und Zeugungspflicht“. In Ch. Fehige & G. Meggle (Hrg.): *Zum moralischen Denken*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), Bd. 2, SS. 225-239.
- LENZEN, Wolfgang [1996]: „Value of Life vs. Sanctity of Life — Outlines of a Bioethics that does without the Concept of *Menschenwürde*“. In K. Bayertz (ed.): *Sanctity of Life and Human Dignity*, Dordrecht (Kluwer), SS. 39-55.
- LENZEN, Wolfgang [1999]: *Liebe, Leben, Tod – Eine moralphilosophische Studie*. Stuttgart (Reclam).

- LENZEN, Wolfgang [2004]: „Fortschritte bei der Bestimmung des »moralischen Status«? – Versuch eines Fazits“. In W. Lenzen (Hrg.), *Wie bestimmt man den »moralischen Status« von Embryonen?* Paderborn (mentis), SS. 295-321.
- LOCHTE, Adrienne [2004]: *Sie werden dich nicht finden – Der Fall Jakob von Metzler*, München (Droemer).
- LÜBBE, Weyma [2006]: „Konsequenzialismus und Folter – Kommentar zu R. Poscher“. In diesem Band, SS.
- MEGGLE, Georg (Hrg.) [2004]: *Humanitäre Interventionsethik*. Paderborn (mentis).
- MÜLLER, Gerhard [1988]: „Zur Frage nach dem Leben in theologischer Sicht“. In: *Akademie der Wissenschaften und der Literatur – Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse*, SS. 51-57.
- MÜLLER, Reinhard [2005]: „Menschenwürde in der Abwägung“. In *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 29. April 2005, SS. 1-2.
- POSCHER, Ralf [2006]: „Menschenwürde im Staatsnotstand“. In diesem Band, SS.
- SCHULZ, Joachim [2006]: „Das Folterverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention und seine Auswirkungen auf das deutsche Strafrecht“. In diesem Band, SS.
- STAUDINGER, Hansjürgen [1987]: „»Schöne neue Welt« Eine Polemik“. In O. Marquard & H. Staudinger (Hrg.), *Anfang und Ende des menschlichen Lebens – Medizinethische Probleme*. München/Paderborn (W. Fink, F. Schöningh), SS. 37-39.
- SCHULZ, Joachim [2006]: „Das Folterverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention und seine Auswirkungen auf das deutsche Strafrecht“. In diesem Band, SS.
- SCHWARZER, Alice [1992]: „Das Vorgehen der Erlanger Ärzte grenzt bereits an Leichenfledderei“. Statement zur „Kontroverse um Erlanger Baby“. In *Ärzte Zeitung* vom 30. Oktober 1992, S.11.
- STEINHOFF, Uwe [2006]: „Warum Foltern manchmal moralisch erlaubt, ihre Institutionalisierung durch Folterbefehle aber moralisch unzulässig ist“. In diesem Band, SS.
- TRAPP, Rainer [2006]: „Wirklich »Folter« oder nicht vielmehr selbstverschuldete Rettungsbefragung?“. In diesem Band, SS.
- VON DER PFORDTEN, Dietmar [2006]: „Ist staatliche Folter als fernwirkende Nothilfe ethisch erlaubt?“. In diesem Band, SS.
- WIENS, K. [2005]: Urteilsbegründung im „Fall Daschner“. Abgedruckt in *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, Heft 10, SS. 692-696.